

Bericht

zur Eignerstrategie für Wasserkraftkonzessionen

und

**zur Schaffung einer kantonalen
Energiegesellschaft (Postulat Alf Arnold Rosenkranz,
Altdorf)**

22. September 2015

Impressum

Empfohlene Zitierweise

Herausgeber: Kanton Uri
Titel: Bericht zur Eignerstrategie für Wasserkraftkonzessionen und zur Schaffung einer kantonalen Energiegesellschaft
Ort: Altdorf
Datum: 22. September 2015

Kommission Energiepolitik Uri:

Markus Züst, Präsident
Barbara Bär, Mitglied
Josef Dittli, Mitglied
Roman Balli, Mitglied
Scheiber Guido, Mitglied

Projektgruppe:

Roman Balli, Kanzleidirektor / Landschreiber, Landammanamt
René Brand, Techn. Sachbearbeiter, Amt für Energie
Alexander Imhof, Amtsvorsteher, Amt für Umweltschutz
Rolf Müller, Direktionssekretär, Finanzdirektion
Guido Scheiber, Amtsvorsteher, Amt für Energie
Gilbert Schnyder, Schnyder Ingenieure AG

Externe Projektunterstützung:

Michael Merker, energierecht.ch
Heini Sommer, Ecoplan AG
Marcel Buffat, Ecoplan AG

Inhaltsverzeichnis

	Inhaltsverzeichnis	2
	Abkürzungsverzeichnis	3
1	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage und Auftrag	4
1.2	Zielsetzung und Aufbau des Berichts	5
2	Aktualisierte Eignerstrategie	5
3	Fragen und Antworten zur Eignerstrategie	14
3.1	Zeitrahmen und Geltungsbereich der Strategie	14
3.2	Umsetzung der Mehrheitsbeteiligung bzw. Eigennutzung	18
3.3	Kantonale Energiegesellschaft	20
3.4	Position des Kantons zum EWA	21
3.5	Verwendung und Vermarktung der Energie	23
3.6	Arbeitsplatzsicherheit und Gewährleistung der Energieversorgung	25
3.7	Bezug zum Schutz- und Nutzungskonzept erneuerbare Energien (SNEE)	26
3.8	Ordnungspolitische Fragen	26
3.9	Risiken	27
4	Heimfall KW Lucendro	30
4.1	Umsetzung der Eignerstrategie am KW Lucendro	30
4.2	Aktuelle Ausgangslage nach Kauf AET	30
4.3	Weiteres Vorgehen	31
5	Antrag des Regierungsrats	32

Abkürzungsverzeichnis

AET	Azienda Elettrica Ticinese
AHT	Alpiq Hydro Ticino SA
ATEL	Aare-Tessin AG
BFE	Bundesamt für Energie
BGr	Bundesgericht
CKW	Centralschweizerische Kraftwerke AG
EEX	European Energy Exchange
EICom	Eidgenössischen Elektrizitätskommission
EVU	Energieversorgungsunternehmen
EWA	Elektrizitätswerk Altdorf AG
EWE	Gemeindewerke Erstfeld
EWU	Elektrizitätswerk Ursern
GNG	Gewässernutzungsgesetz
KW	Kraftwerk
kWh	Kilowattstunde
RKGK	Regierungskonferenz der Gebirgskantone
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SR	Systematische Rechtssammlung
StromVG	Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)
UR	Urer Rechtssammlung
UREK-N	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
WRG	Wasserrechtsgesetz

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Auftrag

Die Wasserkraft ist eine der saubersten Energiequellen und im Kanton Uri reichlich vorhanden. Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat im Jahr 2008 eine Eignerstrategie zur Wasserkraftnutzung beschlossen. Sie sieht eine Erhöhung der Bezugsrechte auf mindestens 30% bei neuen Konzessionen und eine Anhebung der Bezugsrechte auf 20% bei bestehenden Konzessionen vor.

In der Zwischenzeit sind verschiedene Entwicklungen eingetreten:

- Die Umsetzung der Strategie ist bei verschiedenen Gesuchen zur Konzessionierung neuer Wasserkraftnutzung auf Schwierigkeiten gestossen. Nur mit grossem politischem Durchsetzungswillen scheint es möglich zu sein, die angestrebten Ziele zu erreichen.
- Der Landrat hat den Regierungsrat im November 2013 beauftragt, innerhalb von zwei Jahren zu prüfen, ob zur besseren Nutzung der Urner Energiequellen die Gründung einer kantonalen Energiegesellschaft vorzusehen ist.
- Darüber hinaus hat sich die Situation auf den Strommärkten gegenüber dem Jahr 2008 dramatisch verändert. Die Strommarktpreise haben sich halbiert und in der Folge sind auch die Wasserzinsen unter Druck geraten.
- Mit dem Auslaufen der Lucendro-Konzession zur Nutzung der Gewässer im Gotthard und Sella-Gebiet stellt sich für den Kanton Uri unmittelbar die Frage, wie er seinen Wasseranteil im Kraftwerk Lucendro in Zukunft nutzen will.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat beschlossen, die bestehende Eignerstrategie zu überprüfen. Zudem sollen auch die Handlungsoptionen im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Lucendro-Konzession ausgelotet und beurteilt werden. Konkret sind im Rahmen dieser Arbeiten die in Abbildung 1-1 zusammengestellten Fragen zu klären.

Abbildung 1-1: Zu klärende Fragestellungen

Aktualisierung der Gesamtenergiestrategie	Heimfall Lucendro
<ul style="list-style-type: none"> – Welche Instrumente (Wasserzinsen, Bezugsrechte, Beteiligungen usw.) soll der Kanton Uri nutzen, um den finanziellen Ertrag aus der Wasserkraftnutzung zu optimieren? – Welchen Anteil an der Stromproduktion von bestehenden und neuen Kraftwerksanlagen soll der Kanton Uri für sich sichern? – Wie soll der Kanton Uri seinen Anteil an der Stromproduktion verwerten (eigene Verwertungsgesellschaft, Übertragung an einen Dritten)? 	<ul style="list-style-type: none"> – Soll der Kanton Uri die Nord- oder die Südnutzung des Lucendro-Wassers anstreben? – Welche konkrete Handlungsoption soll der Kanton Uri im Rahmen der Nord- oder der Südnutzung verfolgen?

1.2 Zielsetzung und Aufbau des Berichts

Der Bericht fasst die wesentlichen Erkenntnisse aus der Überprüfung der Eignerstrategie und der Beurteilung der Handlungsoptionen am Kraftwerk Lucendro zusammen. Er bildet eine einfache und gut lesbare Grundlage für die Diskussion und Entscheidungsfindung im Regierungsrat über die Ausgestaltung der aktualisierten Eignerstrategie. Gleichzeitig soll der Bericht auch die Basis für die Anträge des Regierungsrats an den Landrat sowie für die Diskussion im Landrat bilden. Die ausführlichen Überlegungen, Abklärungen und Vertiefungen, welche im Rahmen dieser Arbeiten erstellt wurden, sind im umfangreichen Grundlagenbericht dokumentiert.¹

Der vorliegende Bericht ist wie folgt gegliedert:

- Kapitel 2: Aktualisierung der Eignerstrategie.
- Kapitel 3: Konkrete Handlungsanleitungen basierend auf verschiedenen Fragestellungen aus der Urner Wasserkraftpolitik
- Kapitel 4: Umsetzung der Eignerstrategie mit Bezug auf das Kraftwerk Lucendro
- Kapitel 5: Antrag des Regierungsrats

2 Aktualisierte Eignerstrategie

Für die Ausgestaltung einer Eignerstrategie sind verschiedene Elemente festzulegen, für die sich meist mehrere Ausprägungen anbieten. In einem ersten Schritt müssen aus der Vielfalt der Möglichkeiten konkrete Strategien gebildet werden, um sie anschliessend in einem zweiten Schritt einer eingehenden Beurteilung unterziehen zu können. Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über das beurteilte Variantenspektrum. Bei dessen Zusammenstellung wurde darauf geachtet, dass die Varianten ein möglichst breites Spektrum denkbarer Strategieansätze abdecken.

Die Abbildung deckt auch die heutige Strategie ab (vgl. Abschnitt). Diese sieht eine Erhöhung der Bezugsrechte auf mindestens 30% bei neuen Konzessionen und eine Anhebung der Bezugsrechte auf 20% bei bestehenden Konzessionen vor. Sie entspricht einer Kombination aus den Strategien D und E und wurde im Zusammenhang mit der jüngsten Konzessionserteilung für die Nutzung des Chärstelenbachs angewendet.

¹ Vgl. Energierecht.ch/Ecoplan (2015), Wasserkraftnutzung in Uri: Eignerstrategie und Lucendro-Konzession. Grundlagenbericht.

Abbildung 2-1: Mögliche Eignerstrategien

	Strategie A	Strategie B	Strategie C	Strategie D	Strategie E	Strategie F	Strategie G	Strategie H1/H2	Strategie H1/H2
	keine Bezugsrechte, keine Beteiligung, Abbau Abgaben	keine Bezugsrechte, keine Beteiligung, Erhöhung Abgaben	Bezugsrechte und Beteiligung wie heute, Erhöhung Abgaben	Erhöhung Bezugsrechte auf 20% ohne Erhöhung Beteiligung	Erhöhung Bezugsrechte (30-49%) mit evtl. Minderheitsbeteiligung	Erhöhung Bezugsrechte (>51%), allenfalls mit Mehrheitsbeteiligung	Eigenumutzung	Erhöhung Beteiligung EWA/ Rückzug aus Beteiligungen an Kraftwerksanlagen	Schaffung einer kantonalen Energiegesellschaft
Hoheitliche Funktion als Eigner der Wasserkraft									
Konzessionsdauer	reduzieren, auf z.B. 40 Jahre	reduzieren, auf z.B. 40 Jahre	reduzieren, auf z.B. 40 Jahre	reduzieren, auf z.B. 40 Jahre	reduzieren, auf z.B. 40 Jahre	reduzieren, auf z.B. 40 Jahre		reduzieren, auf z.B. 40 Jahre	reduzieren, auf z.B. 40 Jahre
Konzessionserteilung und Konzessionsgebühr	Vergabe mit einer kostendeckenden Konzessionsgebühr an beliebigen Konzessionsnehmer	Vergabe an Meistbietenden	Vergabe an Meistbietenden	Vergabe an Meistbietenden	Vergabe an Meistbietenden	keine	keine	Vergabe an 1 strategischen Partner, ausschöpfen der maximal möglichen Abgabe	Vergabe an Konzessionäre mit Mehrheitsbeteiligung in Umer Hand / Kostendeckende Konzessionsabgabe
Wasserzinsmaximum	nicht ausschöpfen	ausschöpfen, wenn möglich anstreben	ausschöpfen, wenn möglich anstreben	ausschöpfen, wenn möglich anstreben	ausschöpfen, wenn möglich anstreben	ausschöpfen, wenn möglich anstreben	kein Wasserzins	ausschöpfen, wenn möglich anstreben	ausschöpfen, wenn möglich belassen wie heute
Erhöhung Wasserzinsmaximum	nicht anstreben	anstreben	anstreben	anstreben	anstreben	anstreben	kein Wasserzins	anstreben	belassen wie heute
Steuern	Besteuerung gemäss Unternehmensgewinn	Gewinnsteuer mindestens gemäss marktmässiger Bewertung der Energie	Gewinnsteuer mindestens gemäss marktmässiger Bewertung der Energie	Gewinnsteuer mindestens gemäss marktmässiger Bewertung der Energie	Gewinnsteuer mindestens gemäss marktmässiger Bewertung der Energie	Gewinnsteuer mindestens gemäss marktmässiger Bewertung der Energie	keine	Gewinnsteuer mindestens gemäss marktmässiger Bewertung der Energie	Gewinnsteuer mindestens gemäss marktmässiger Bewertung der Energie
Leistungsaufträge	keine	Rabatte auf Eigenkonsum und andere Vorgaben vorsehen	Rabatte auf Eigenkonsum und andere Vorgaben vorsehen	Rabatte auf Eigenkonsum und andere Vorgaben vorsehen	Rabatte auf Eigenkonsum und andere Vorgaben vorsehen	keine Vorgaben	keine	Rabatte auf Eigenkonsums	Versorgungssicherheit
Heimfall	vorsehen	vorsehen	vorsehen	vorsehen	vorsehen	vorsehen	nicht relevant	vorsehen	vorsehen
Funktion als (potenzieller) Eigentümer an Kraftwerksanlagen									
Direkte Beteiligungen an Wasserkraftwerken (Partnerwerken)	keine / Abbau der bestehenden Beteiligungen	keine / Abbau der bestehenden Beteiligungen	bestehende Beteiligungen	bestehende Beteiligungen	40%	51%	100%	keine / Abbau der bestehenden Beteiligungen	keine / Abbau der bestehenden Beteiligungen
Betrieb der Kraftwerksanlagen	-	Betrieb durch Partner mit Mehrheitsbeteiligung	Betrieb durch Partner mit Mehrheitsbeteiligung	Betrieb durch Partner mit Mehrheitsbeteiligung	Betrieb durch Partner mit Mehrheitsbeteiligung	Betrieb durch Partner mit Minderheitsbeteiligung	Betrieb durch externen Dienstleister	-	Betrieb durch kantonale Energiegesellschaft
Beteiligungen an Energieversorgungsunternehmen	Beibehalten der bestehenden Beteiligungen EWA 29%	Beibehalten der bestehenden Beteiligungen EWA 29%	Beibehalten der bestehenden Beteiligungen EWA 29%	Beibehalten der bestehenden Beteiligungen EWA 29%	Beibehalten der bestehenden Beteiligungen EWA 29%	Beibehalten der bestehenden Beteiligungen EWA 29%	Beibehalten der bestehenden Beteiligungen EWA 29%	Erhöhung der bestehenden Beteiligung auf max 49% (H1) / mind. 51% (H2)	Beibehalten der bestehenden Beteiligungen EWA 29%
Energiebezugsrechte	keine	keine	erhöhen auf 20%	erhöhen auf 40%	erhöhen auf 51%	erhöhen auf 51%	100%	keine	keine / Abbau der bestehenden Beteiligungen
Verwertung der Energiebezugsrechte	-	Vergabe an Dritten	Vergabe an Dritten	Vergabe an Dritten	Vergabe an Dritten	Vergabe an Dritten	Vergabe an Dritten	-	Durch kantonale Energiegesellschaft
Geschäftsbereiche	keine	Stromproduktion (Stromhandel)**	Stromproduktion (Stromhandel)**	Stromproduktion (Stromhandel)**	Stromproduktion (Stromhandel)**	Stromproduktion (Stromhandel)**	Stromproduktion (Stromhandel)**	Stromproduktion (Stromhandel) Stromverteilung Energiedienstleistungen	1: Stromproduktion + Stromhandel 2: alle Geschäftsbereiche
Dividendenpolitik (Gewinnverwendung)	keine Einflussnahme	keine Erhöhung anstreben*	keine Erhöhung anstreben*	keine Erhöhung anstreben*	keine Erhöhung anstreben*	minimieren	minimieren	Erhöhung anstreben*	Ausschüttung einer maximalen Dividend z.H. der öffentlichen Hand

* Bei Beteiligungen an Partnerwerken bringen Dividenden dem Kanton nur dann einen Zuwachs am Total der jährlichen Erträge, wenn er über keine Bezugsrechte verfügt

** Evtl. Einbringen der Bezugsrechte in ein eigene Vermarktungsgesellschaft mit kantonalen Mehrheitsbeteiligung oder Verkauf an Meistbietenden

Für die Bewertung der verschiedenen Strategievarianten wurde auf das im Jahr 2008 entwickelte Zielsystem zurückgegriffen, welches die unterschiedlichen Interessen des Kantons Uri im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung reflektiert. Das damalige Zielsystem wurde mit wenigen Kriterien ergänzt und die Gewichtung der einzelnen Indikatoren wurde teilweise angepasst. Die neue Version des Zielsystems ist in der nachfolgenden Abbildung 2-2 dargestellt.

Abbildung 2-2: Zielsystem für die Beurteilung der Eignerstrategien

Wettbewerbs- und Ordnungspolitik	20%
Sicherung Grundversorgung (Netz)	20%
Erhalt Handlungsspielraum des Kantons	50%
Betriebswirtschaftliche Effizienz der Stromproduktion	20%
Markteingriffe minimieren bezüglich	10%
- Preisgestaltung	20%
- Abgaben	20%
- Unternehmerisches Engagement der öffentlichen Hand	60%
Finanzen	50%
Erträge maximieren	50%
Kontinuität der Einnahmen sichern	5%
Finanzielle Risiken minimieren	30%
Technische und operative Risiken minimieren	15%
Energie und Umwelt	20%
Energieeffizienz fördern	60%
Nachhaltige Energieproduktion fördern	40%
Volkswirtschaft	10%
Arbeitsplätze sichern	50%
Günstiger Strom als Standortfaktor	30%
Sichere Versorgung (Energie)	10%
Gleiche Preise im Kantonsgebiet	10%

Für die Beurteilung der verschiedenen Eignerstrategien werden deren Auswirkungen im Vergleich zum Status quo und unter Berücksichtigung der möglichen Extremvarianten beurteilt. Die Beurteilung der Strategien erfolgt mit einer Skala von -3 bis +3 mit folgender Bedeutung:

- - 3 Sehr negative Auswirkungen auf die Zielsetzung gegenüber dem Status quo
- 0 Keine Auswirkungen auf die Zielsetzung gegenüber dem Status quo
- + 3 Sehr positive Auswirkungen auf die Zielsetzung gegenüber dem Status quo

Die Bewertung der Eignerstrategien zeigt, dass sich ein Quintett von Massnahmen als Spitzengruppe abhebt (vgl. Abbildung 2-3)

- Am besten schneiden die beiden Strategien F (Bezugsrechte von mindestens 51%) und G (Eigennutzung) ab.
- In geringem Abstand dazu folgen die beiden **Strategien H2** (Mehrheitsbeteiligung am EWA) und I1 (Kantonale Energiegesellschaft zur Produktion und Bewertung).
- Nochmals leicht abgesetzt, rangiert die **Strategie I2** (eine alle Geschäftsbereiche umfassende kantonale Energiegesellschaft) auf dem letzten Platz des Spitzenquintetts.

Abbildung 2-3: Bewertung der Eignerstrategien

	Strategie A	Strategie B	Strategie C	Strategie D	Strategie E	Strategie F	Strategie G	Strategie H1	Strategie H2	Strategie I1	Strategie I2
	keine Bezugsrechte, keine Beteiligung, Abbau Abgaben	keine Bezugsrechte, keine Beteiligung, Erhöhung Abgaben	Bezugsrechte und Beteiligung wie heute, Erhöhung Abgaben	Erhöhung Bezugsrechte auf 20% ohne Erhöhung Beteiligung	Erhöhung Bezugsrechte (30-49%) mit evtl. Minderheitsbeteiligung	Erhöhung Bezugsrechte (>51%), allenfalls mit Mehrheitsbeteiligung	Eigennutzung	Erhöhung Beteiligung EWA < 50% / Rückzug aus Beteiligungen an Kraftwerksanlagen	Erhöhung Beteiligung EWA > 50% / Rückzug aus Beteiligungen an Kraftwerksanlagen	Schaffung einer kantonalen Energiegesellschaft zur Produktion und Verwertung von Strom aus Wasserkraft	Schaffung einer kantonalen Energiegesellschaft aktiv in sämtlichen Bereichen des Strommarktes
Wettbewerbs- und Ordnungspolitik											
Sicherung der Grundversorgung (Netz)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Handlungsspielraum des Kantons	-2	-1	0	0	1	2	3	-1	2	2	2
Betriebswirtschaftliche Effizienz der Stromproduktion	0	0	0	0	0	0	-1	0	0	-1	-2
Markteingriff minimieren	0.6	-0.2	-0.2	-0.2	-0.2	-0.2	-0.2	-0.2	-1	-0.2	-1
- Vorgaben zur Preisgestaltung	0	0	0	0	0	0	0	0	-1	0	-1
- Eingriffe in Form von Abgaben	3	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
- Unternehmerisches Engagement der öffentlichen Hand	0	0	0	0	0	0	0	0	-1	0	-1
Zwischentotal	-0.94	-0.52	-0.02	-0.02	0.48	0.98	1.28	-0.52	0.9	0.78	0.5
Finanzen											
Erträge maximieren	-3.00	-1.00	1.00	1.81	2.14	2.29	3.00	2.01	2.28	3.00	3.00
Kontinuität der Einnahmen sichern	0	0	0	-1	-2	-3	-3	-1	-2	-3	-2
Finanzielle Risiken minimieren	1	1	0	0	-1	-1	-2	-1	-2	-2	-3
Technische und operative Risiken minimieren	1	1	0	-1	-1	-1	-2	-1	-2	-2	-2
Zwischentotal	-1	-0.1	0.5	0.7	0.5	0.55	0.45	0.5	0.1	0.5	0.2
Energie und Umwelt											
Energieeffizienz fördern	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1
Nachhaltige Energieproduktion fördern	0	0	0	0	0	1	1	0	1	1	1
Zwischentotal	0	0	0	0	0	0.4	0.4	0	1	0.4	1
Volkswirtschaft											
Arbeitsplätze sichern	0	0	0	0	0	1	1	0	1	1	1
Günstiger Strom als Standortfaktor	1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
Sichere Versorgung (Energie)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gleiche Preise im Kantonsgebiet	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Zwischentotal	0.3	-0.3	-0.3	-0.3	-0.3	0.2	0.2	-0.3	0.2	0.2	0.4
Gesamttotal	-0.68	-0.16	0.22	0.32	0.32	0.57	0.58	0.12	0.47	0.48	0.44
Rang	11	10	8	7	6	2	1	9	4	3	5

Legende: - 3 Sehr negative Auswirkungen auf die Zielsetzung gegenüber dem Status quo; 0 Keine Auswirkungen auf die Zielsetzung gegenüber dem Status quo, + 3 Sehr positive Auswirkungen auf die Zielsetzung gegenüber dem Status quo

Die eingehende Auseinandersetzung mit den finanziellen Risiken und der Umsetzbarkeit der Strategien zeigt, dass die Strategien F und G im Vordergrund stehen. Die anderen drei Strategien kommen auf folgenden Gründen zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Frage:

- Die Erhöhung des Anteils am Aktienkapital des EWA auf 51% in der **Strategie H2** würde gemäss dem steueramtlichen Wert rund 36 Mio. CHF kosten. Die steueramtliche Schätzung bzw. die Bewertung des EWA könnte sich ändern, wenn mit dem Auslaufen der Bürgler-Konzession das EWA nicht mehr über die gleichen Stromproduktionsmöglichkeiten verfügt wie heute. In diesem Sinne sollte die Umsetzung der Strategie H2 im Vorfeld des Auslaufens der Reuss- und Bürgler-Konzession (2043 bzw. 2045) nochmals geprüft werden. Die CKW als Haupteigener des EWA könnte dannzumal an einer Lösung interessiert sein, bei welcher der Kanton Uri die EWA-Aktienmehrheit zu einem deutlich günstigeren Preis erwerben könnte als die heutige steueramtliche Bewertung.
- Die **Strategie I1** sieht nebst der Stromproduktion vor allem auch eine eigenständige Verwertung der erzeugten Energie durch die kantonale Energiegesellschaft vor. Ein erfolgreiches Agieren am Strommarkt erfordert erstens ein sehr grosses Knowhow und zweitens ist eine kritische Mindestenergiemenge erforderlich, um die Kosten decken zu können. Entsprechend lässt sich dieser Geschäftszweig erst entwickeln, wenn der Kanton über genügend Energie aus Beteiligungen verfügt. Dies dürfte frühestens mit dem Heimfall der Reusskonzessionen oder auf Initiative eines anderen EVU in Betracht kommen. Zum heutigen Zeitpunkt ist es allerdings noch nicht erforderlich, bereits abschliessend festzulegen, wer die Verwertung der Energie dannzumal vornehmen wird.
- Die **Strategie I2** umfasst nebst den Geschäftsbereichen der Strategie I1 zusätzlich die Energiedienstleistungen und vor allem die Stromverteilung zu den Endkonsumenten. Diese Strategie ist somit nur realisierbar, wenn die Verteilnetze von EWA, EWU und EWE übernommen werden können. Eine konkrete Abklärung ist zwar noch offen. Erste Rückmeldungen aus unverbindlichen Gesprächen zeigen allerdings eine gewisse Zurückhaltung. Ein käuflicher Erwerb der Verteilnetze von EWA, EWU und EWE wäre in jedem Fall mit einem grossen Kapitalbedarf verbunden.

Bei der Entscheidung zwischen der Strategie **F** und **G** kann folgendes in die Erwägung einbezogen werden:

- Die Strategie G lässt ein vergleichsweise grösseres Gewinnpotenzial erwarten als die Strategie F. Gleichzeitig muss aber bei der Strategie G mit dem erhöhten finanziellen Engagement auch ein grösseres Risiko übernommen werden.
- Darüber hinaus erfordert die Strategie G ein grösseres Fachwissen, das für die Begleitung von Planung, Bau und Betrieb der Kraftwerksanlagen aufgebaut werden müsste. Bei der Strategie F könnte diese Aufgabe einem starken Partner aus der Strombranche übergeben werden, der seine langjährige Erfahrung in das Projekt einbringen kann und aufgrund seiner Beteiligung ebenfalls hohe Anreize für einen effizienten Betrieb hat.

Basierend auf den obigen Überlegungen hat der Regierungsrat folgende Festlegungen zur Eignerstrategie Wasserkraft verabschiedet:

- Der Regierungsrat des Kantons Uri strebt eine angemessene Beteiligung der Urner Bevölkerung an den Erträgen aus der Wasserkraftnutzung an. Vor diesem Hintergrund setzt sich der Kanton Uri folgende Ziele:
- Bei Heimfällen bestehender Kraftwerksanlagen strebt der Kanton Uri mindestens eine Mehrheitsbeteiligung an der zukünftigen Nutzung der Wasserkraft an, sofern die Umsetzung des Projekts aus Sicht des Kantons Uri wirtschaftlich ist. Ob eine Mehrheitsbeteiligung oder die Eigennutzung des Wassers im Hoheitsgebiet des Kantons Uri angestrebt wird, hängt von der Beurteilung der Chancen und Risiken im Einzelfall ab.
- Bei neuen Kraftwerksanlagen strebt der Kanton Uri mindestens eine Mehrheitsbeteiligung an, sofern die Umsetzung des Projekts aus Sicht von Uri wirtschaftlich ist. Falls eine Mehrheitsbeteiligung nicht möglich ist, behält sich der Kanton Uri die Eigennutzung vor und verzichtet auf die Vergabe einer Konzession. Von diesem Grundsatz kann nur dann abgewichen werden, wenn bei einer neuen Konzession der Verzicht auf die kantonale Mehrheitsbeteiligung vom Konzessionspartner mit anderen, gleichwertigen volkswirtschaftlichen Vorteilen für den Kanton Uri kompensiert wird.

In Bezug auf die kantonale Energiegesellschaft kommt die EPU zum Ergebnis, dass im heutigen Zeitpunkt auf die Gründung einer solchen Gesellschaft zu verzichten ist. Als langfristige Option nach Heimfall der grossen Wasserrechtskonzessionen soll sie offen bleiben – zurzeit besteht aber kein Bedarf eine solche „ Holdingstruktur“ zu bilden. Wichtiger ist, dass sicher der Kanton die Mehrheit an der Wasserkraftnutzung sichert.

In der nachstehenden Abbildung 2-4 werden diese Empfehlungen mit den energiepolitischen Stossrichtungen in den benachbarten Gebirgskantonen verglichen. Die von der EPU getroffenen Empfehlungen entsprechen hierbei wie eingezeichnet den Strategien F bzw. G. Die gestrichelten Pfeile sollen die langfristige Entwicklungsmöglichkeit dieser Positionierung in Richtung einer möglichen Mehrheitsbeteiligung am EWA oder allenfalls der Gründung einer kantonalen Energiegesellschaft aufzeigen.










Der Vergleich mit den benachbarten Gebirgskantonen zeigt, dass die Kantone Graubünden, Tessin und Wallis eine vergleichbare Stossrichtung verfolgen und ein starkes Engagement im Strommarkt anstreben:

- Am weitesten geht hierbei der Kanton Tessin, welcher mit seiner kantonalen Energiegesellschaft die Strategie I2 verfolgt und 100% Eigentum an sämtlichen Kraftwerksanlagen in seinem Kantonsgebiet erreichen will.
- Der Kanton Wallis verfolgt die Strategie F, indem er jeweils einen Eigentumsanteil der öffentlichen Hand von 60% erreichen will. Für die Verwertung der Energie wird im Prinzip

die Strategie I verfolgt. Die Gemeinden haben aber trotzdem die Möglichkeit, die Energie auch durch andere Gesellschaften als die kantonale Elektrizitätsgesellschaft (FMV) verwerten zu lassen.

- Die Strategie des Kantons Graubünden ist an der Schnittstelle zwischen den Strategien E, F, H1 und H2 einzuordnen. Neben einer Erhöhung der Beteiligungen im Rahmen der Heimfälle (E oder F, abhängig von den Möglichkeiten) wird die Energie über die Verwertungsgesellschaft Grischelectra an den strategischen Partner REpower, an dem der Kanton Graubünden zu mehr als 50% beteiligt ist, zur Verwertung abgegeben (Strategie H2). Langfristig soll diese Mehrheitsbeteiligung aber an einen weiteren Partner abgegeben werden (Strategie H1).

Abbildung 2-4: Stossrichtungen der Urner Eignerstrategie und Energiestrategien der Kantone Graubünden, Wallis und Tessin

Strategievariante der Eignerstrategie	Einordnung der kantonalen Strategien			
	GR	TI	UR	VS
Strategie A: – Keine Energiebezugsrechte – Keine Beteiligungen – Abbau der Abgaben				
Strategie B: – Keine Energiebezugsrechte – Keine Beteiligungen – Erhöhung der Abgaben				
Strategie C: – Heutige Höhe der Energiebezugsrechte und Beteiligungen – Erhöhung der Abgaben – Verwertung der Energiebezugsrechte verbessern				
Strategie D: – Energiebezugsrechte auf 20% erhöhen, aber ohne Erhöhung der Minderheitsbeteiligung – Verwertung der Energiebezugsrechte verbessern				
Strategie E: – Anstreben von Energiebezugsrechten zwischen 30% und 49% – Sofern erforderlich: Minderheitsbeteiligung bis zur Höhe der Energiebezugsrechte – Verwertung der Energiebezugsrechte verbessern				
Strategie F: – Erhöhung Energiebezugsrechte auf mind. 51% – Mehrheitsbeteiligung an Kraftwerksanlagen – Verwertung der Energiebezugsrechte verbessern				
Strategie G: – Eigennutzung der Wasserkraft durch Kanton ohne Konzessionserteilung an Unternehmen – Verwertung der Energiebezugsrechte verbessern				
Strategie H1: – Festlegung auf einen strategischen Partner für die Nutzung der Urner Wasserkraft – Erhöhung der Minderheitsbeteiligung des Kantons am strategischen Partner auf max. 49% – Keine direkte Beteiligung des Kantons an Partnerwerken – Neukonzessionierung erfolgen an den strategischen Partner				
Strategie H2: – Wie Strategie H1, aber: – Erhöhung der Minderheitsbeteiligung des Kantons am strategischen Partner auf mind. 51%				
Strategie I1: Schaffung einer kantonalen Energiegesellschaft mit folgenden Aufgaben: – Produktion von Strom aus Wasserkraft sowie Übernahmen der Mehrheit von heimfallenden Kraftwerken – Verwertung des produzierten Strom				
Strategie I2: Wie Strategie I1, jedoch mit folgenden zusätzlichen Aufgaben: – Produktion von Strom aus sämtlichen im Kanton Uri zur Verfügung stehenden, erneuerbaren Energieressourcen – Übernahme der Mehrheit von neuen und bestehenden Energieunternehmen – Betrieb eines Verteilnetzes (Netzebene 3 bis 7) – Betrieb von Energiecontracting und ähnlichen Geschäften				

3 Fragen und Antworten zur Eignerstrategie

Für die vorangehend aktualisierte Eignerstrategie werden in diesem Kapitel die spezifischen Handlungsanleitungen anhand von ausgewählten Fragen aus der Urner Wasserkraftpolitik erläutert. Damit soll die inhaltliche und zeitliche Umsetzung der Strategie möglichst konkret aufgezeigt werden. Dieser bewusst praxisbezogene Ansatz soll dazu beitragen, allfälliger Missverständnisse bei der Interpretation der überarbeiteten Eignerstrategie soweit wie möglich zu vermeiden.

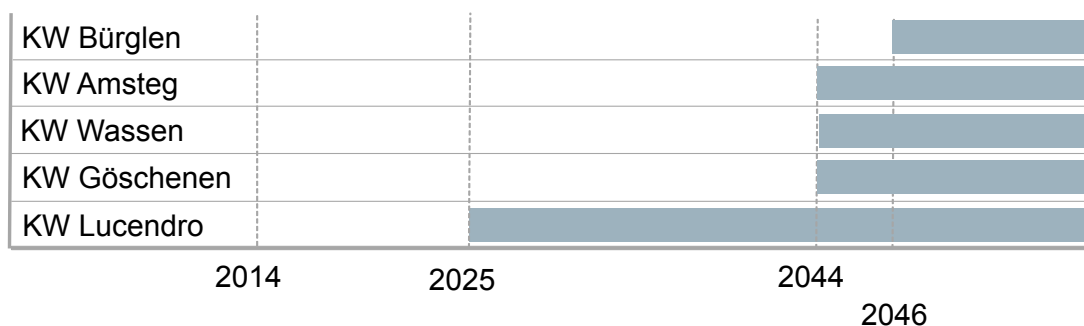
3.1 Zeiträumen und Geltungsbereich der Strategie

a) Ab wann ist die Umsetzung der Strategie anzugehen?

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob es sich um neue Konzessionsgesuche bzw. neue Kraftwerksanlagen² handelt oder um bestehende Konzessionen:

- Für **neue Konzessionsgesuche** gilt die Eignerstrategie per sofort. Dies bedeutet, dass im Grundsatz bei allen Neukonzessionen die öffentliche Hand einen Mehrheitsanteil oder allenfalls eine Eigennutzung anzustreben hat, sofern das Projekt wirtschaftlich ist. Davon ausgenommen sind einzig Kleinkraftwerke mit einer mittleren mechanischen Bruttoleistung von weniger als 1 MW.
- Für **bereits eingereichte Konzessionsgesuche** gilt der Grundsatz von Treu und Glauben. Diese Konzessionen werden nach der alten Strategie von 2008 behandelt.
- Bei **bestehenden Konzessionen** sind die vertraglichen Abmachungen bis zum Ablauf der Konzessionsverträge einzuhalten. Die geltenden Fristen bei den grossen, bestehenden Konzessionen sind in der nachstehenden Abbildung zusammengestellt.

Abbildung 3-1: Konzessionsablauf bei den grossen, bestehenden Wasserkraftanlagen



Eine erstmalige Umsetzungschance ergibt sich gemäss dieser Zusammenstellung mit dem Auslaufen der Lucendro Konzession per Ende 2024. Die Reusskonzession mit den

² Darunter fallen auch Ausbautvorhaben bei bestehenden Anlagen und (meist) damit verbundene vorzeitige Neukonzessionierungen.

Kraftwerken Amsteg, Wassen, Göschenen läuft per Ende 2043 ab, die Bürgler-Konzession dauert noch bis Ende 2045. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass sich im Zusammenhang mit einer Erweiterung oder vorzeitigen Verlängerung dieser Konzessionen bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Umsetzungsmöglichkeit ergibt. Generell gilt somit: Die konzessionsrechtlichen Vereinbarungen sind einzuhalten, sofern sich aber eine vorzeitige Chance bietet, ist sie zu packen.

b) Für welchen Zeitraum gilt die Strategie?

Typisch für Wasserkraftanlagen ist, dass deren nassen Teile (wie z.B. die Fassungs- und Stauanlagen oder die Druckleitungen) hohe Investitionskosten und eine sehr lange Lebens- bzw. Nutzungsdauer aufweisen. Entsprechend waren und sind die Kraftwerksbetreiber bestrebt, lange Konzessionsdauern (40, 60 oder 80 Jahre) zu vereinbaren, um die Anlagen möglichst bis zur ihrem Lebensende nutzen zu können.

Vor diesem Hintergrund ist klar, dass die Eignerstrategie grundsätzlich auf einen langfristigen Zeithorizont ausgerichtet werden muss, weil deren Wirkungen sich über eine (sehr) lange Dauer erstrecken – wird eine Konzession erteilt, so bindet sich die öffentliche Hand im Normalfall mindestens über 40, meistens sogar über 60 oder 80 Jahre.

Eine Hü- und Hotpolitik bei der Eignerstrategie ist daher nicht angezeigt. Trotzdem ist es richtig, wenn die strategische Ausrichtung der Urner Wasserkraftpolitik periodisch aktualisiert wird (z.B. alle 5-10 Jahre). Dieses Prinzip wurde bei der Weiterentwicklung der Eignerstrategie im Kanton Uri befolgt, wie der nachfolgende Exkurs zeigt.

Eine Überprüfung ist auch angesagt, wenn sich die energiepolitischen Voraussetzungen merklich ändern (z.B. Atomausstieg). Eine grundsätzliche Überprüfung ist spätestens zu jenem Zeitpunkt erforderlich, in welchem über die Ausübung des Heimfallsrechts der grossen Kraftwerke (Lucendro 2024, Amsteg 2043, Wassen 2043, Göschenen 2043, Bürglen 2045) entschieden werden muss.

Exkurs zur Entwicklung der Urner Eignerstrategie

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Isenthaler Konzession wurden in den 1980er Jahren erstmals Elemente einer Eignerstrategie festgelegt. Die wesentlichen Punkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Gesicherte Versorgung des Kantons Uri mit elektrischer Energie
- Günstige Energietarife für Wirtschaft und Bevölkerung
- Gute und auf Dauer gesicherte Einnahmen in die Staatskasse
- Geringe finanzielle und wirtschaftliche Risiken für die öffentliche Hand
- Partnerschaft mit der privatrechtlich organisierten Elektrizitätswirtschaft

Die damaligen Zielsetzungen der Wasserkraftnutzung wurden im Umfeld eines

geschlossenen Energiemarktes entwickelt. Dieser war gekennzeichnet durch ein Versorgungsmonopol des EWA und der Tatsache, dass Dritte keinen Zugang zu den Übertragungs- und Verteilnetzen erhielten. Ohne Zugang zu den Übertragungsnetzen war es für den Kanton praktisch unmöglich, Energie aus allfälligen Energiebezugsrechten ausserhalb des Kantons frei auf dem Markt handeln bzw. verkaufen zu können.

In der Zwischenzeit haben sich mit der Strommarktliberalisierung zentrale Eckpunkte der bisherigen, geschlossenen Marktordnung geändert:

- Neu sind sämtliche Netzbetreiber verpflichtet, Dritten diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewähren.
- Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh können jeweils per 1. Januar von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen.

Mit diesen beiden Bestimmungen hat sich die Ausgangslage für die Vermarktung des Stroms schlagartig geändert: Der Absatz des Stroms aus kantonalen Energiebezugsrechten ist nicht mehr auf Uri beschränkt und der Kanton ist für die Lieferung ausserhalb des Kantons nicht mehr auf den Goodwill der Netzeigner angewiesen, sondern hat einen rechtlich gesicherten Anspruch gegen entsprechendes Entgelt sämtliche Übertragungs- und Verteilnetze benutzen zu können. Um in dieser geänderten Marktordnung die marktgerechte Entschädigung sicherzustellen hat der Regierungsrat im Jahr 2008 unter Beachtung der Fragen von Versorgungssicherheit, Akzeptanz und Anerkennung der wohlerworbenen Rechte bei bestehenden Wasserrechtskonzessionen eine teilweise Neuausrichtung der Eignerstrategie beschlossen, indem insbesondere die Energiebezugsrechte ausgebaut werden sollten.

Verschiedene Entwicklungen – wie der Preiseinbruch auf dem Strommarkt seit 2008, der Auftrag des Landrats bezüglich Evaluation einer kantonalen Energiegesellschaft im November 2013, die harzigen Umsetzung der Strategie bei neuen Konzessionsgesuchen sowie die Diskussion um die zukünftige Höhe der Wasserzinsen – haben den Regierungsrat bewogen, die Strategie 2008 zu überprüfen und insbesondere auch im Hinblick auf den anstehenden Heimfall der Lucendo-Konzession im Jahr 2024 zu aktualisieren.

Die Überprüfung zeigt, dass Uri gegenüber der Entwicklung der Wasserzinsen stark exponiert ist und im Vergleich zu anderen Gebirgskantonen ein sehr grosser Anteil der Einnahmen aus der Wasserkraftnutzung direkt von der Höhe des Wasserzinses abhängt. Entsprechend zielt die Strategie 2015 darauf ab, die direkte Beteiligung an der Wasserkraftnutzung weiter zu erhöhen und damit der Urner Bevölkerung – losgelöst vom jeweiligen Wasserzinsmaximum – eine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus der Wasserkraftnutzung zu sichern.

Die teilweise Neuausrichtung der Eignerstrategie lässt sich einordnen in eine historische Abfolge: In den 1950er-Jahren ging es vor allem darum, eine minimale Beteiligung an den Partnerwerken zu sichern. Danach standen in den 1980er-Jahren die Erhöhung der Wasserzinsen sowie die Sicherstellung der Netz- und Energieversorgung im Vordergrund.

Im Jahr 2008 lag der Fokus in erster Linie auf der marktgerechten Entschädigung der Wasserkraftnutzung über Energiebezugsrechte. In der aktuellen Strategie 2015 wird diese Grundausrichtung bekräftigt, indem noch vermehrt auf die Beteiligung an der Wasserkraftnutzung gesetzt wird, um damit die Abhängigkeit gegenüber der Entwicklung beim Wasserzins weiter zu vermindern und trotzdem von der Wasserkraftnutzung mitprofitieren zu können.

c) Welches sind die Schwerpunkte der Eignerstrategie vor und nach den grossen Heimfällen?

Die Schwerpunkte der Eignerstrategie vor und nach dem Auslaufen der grossen Konzessionen lassen sich wie folgt zusammenfassen.

Abbildung 3-2: Konzessionsablauf bei den grossen, bestehenden Wasserkraftanlagen

Ziele vor dem Heimfall (Übergangszeit)	Ziele nach den grossen Heimfällen
Ressourcenrente bei bestehenden Konzessionen über Partnerwerkbesteuerung und Wasserzinsen ausschöpfen	Ressourcenrente über Mehrheitsbeteiligung an Kraftwerken oder Eigennutzung weitgehend ausschöpfen
Wasserkraftnutzung gemäss Schutz- und Nutzungskonzept erneuerbare Energien (SNEE) ausbauen mit Urner Mehrheitsbeteiligung	Wiederkehrende Einnahmen generieren und sinnvoll für Uri nutzen
Grosse Heimfälle bzw. Neukonzessionierungen vorbereiten	Urner Stromproduktion liegt zu mind. 51% in Besitz der öffentlichen Hand
Energie aus Bezugsrechten optimal vermarkten	Wettbewerbsfähige Stromvermarktungsgesellschaft in Uri aufbauen evtl. auch über eine strategische Partnerschaft (z.B. mit EWA oder einem Dritten)

d) Hat der Kanton nun bei allen Kraftwerken eine Mehrheitsbeteiligung einzugehen bzw. anzustreben?

Im Grundsatz ja, aber selbstverständlich ist eine Mehrheitsbeteiligung oder Eigennutzung nur einzugehen, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb der Kraftwerksanlage erwartet werden kann.

3.2 Umsetzung der Mehrheitsbeteiligung bzw. Eigennutzung

a) Baut der Kanton nun eine eigene Abteilung für den Betrieb der Kraftwerke auf?

Es gilt zu unterscheiden zwischen den Eigentumsverhältnissen an den Kraftwerksanlagen und dem operativen Betrieb.

Die **Mehrheitsbeteiligung** an einem Partnerwerk bedingt nicht, dass der Kanton bzw. eine kantonale Amtsstelle tatsächlich direkt die Anlage betreibt. Im Gegenteil ist von einer solchen Lösung abzuraten. Vielmehr soll die operative Betriebsführung im Sinne eines Leistungsauftrags an einen technisch versierten und erfahrenen Kraftwerksbetreiber übertragen werden. Es ist dabei gut denkbar, dass diese Aufgabe z.B. vom Minderheitspartner eines Kraftwerkes gegen Entschädigung wahrgenommen wird oder ein Leistungsauftrag an eines der drei Urner Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EWA, EWE, EWU) vergeben wird.

Bei einer **Eigennutzung** ist das Kraftwerk in eine eigenständige Gesellschaft auszulagern. Der operative Betrieb der Anlage kann durch die Kraftwerkgesellschaft wiederum als Leistungsauftrag extern vergeben werden.

Zusammenfassend bleibt somit festzustellen: Die Kraftwerksanlagen sind in einer eigenen Gesellschaft zu führen. Der Kanton soll sich bei Mehrheitsbeteiligungen oder Eigennutzung auf die strategische Lenkung dieser Gesellschaften konzentrieren. Die operative Betriebsführung ist als Leistungsauftrag extern zu vergeben und soll nicht durch eine verwaltungsinterne Amtsstelle wahrgenommen werden.

b) Kann der Kanton die Finanzen für eine Mehrheitsbeteiligung oder eine Eigennutzung aufbringen?

Mit dieser Frage werden eigentlich zwei Aspekte angesprochen: Hat der Kanton ausreichend finanzielle Mittel, um sich am Aktien- oder Gesellschaftskapital des Kraftwerkes zu beteiligen und verfügt er auch über die notwendigen Mittel, um die allenfalls erforderliche Investitionen zu finanzieren.

Vorerst zur Finanzierung der Investitionen: Hier gilt es zu beachten, dass die Investitionen grundsätzlich von der Kraftwerkgesellschaft und nicht direkt durch den Kanton zu finanzieren sind.³ Die Kraftwerkgesellschaft wird dabei die Investition aus eigenen Mitteln (Aktienkapital, Gewinne) und Fremdkapital finanzieren. Der übliche Anteil der Fremdkapitalfinanzierung in der Elektrizitätsbranche liegt bei rund 60% bis 70%. Mit anderen Worten: Der Kanton müsste bei einer Eigennutzung maximal 30% bis 40% des Investitionsbedarfs mit eigenen Mitteln als Aktien- oder Gesellschaftskapital einbringen. Bei einer Mehrheitsbeteiligung an einem Partnerwerk reduziert sich der Mittelbedarf nochmals; je nach Anteil am Aktienkapital würde er sich in der Grössenordnung von 15% bis 30% am Investitionsvolumen bewegen.

Nun zur Frage des Finanzbedarfs für den Anteil am erforderliche Aktien- bzw. Gesellschaftskapital: Deren Beantwortung hängt entscheidend von der Wirtschaftlichkeit der Kraftwerksprojekte ab und muss im Einzelfall entschieden werden:

- Zeigt die Wirtschaftlichkeitsanalyse ein positives Ergebnis und können die Investitionsrisiken sowie insgesamt das finanzielle Engagement⁴ des Kantons als

³ Vgl. hierzu auch die Ausführungen in Abschnitt 3.2a) zur geplanten Unternehmensstruktur bei einer Mehrheitsbeteiligung oder Eigennutzung.

vertretbar beurteilt werden, stellt der erforderliche Finanzbedarf auf Seiten des Kantons letztlich nicht wirklich ein Problem dar. Entweder verfügt er über die entsprechenden liquiden Mittel und kann diese direkt zur Liberierung seines Aktienkapital-Anteils verwenden oder er nimmt die erforderlichen Mittel als Darlehen bei einer Bank auf, da der Kanton als Schuldner über die erforderliche Bonität verfügt.

- Ergibt die Wirtschaftlichkeitsanalyse demgegenüber ein negatives Ergebnis oder müssen die Risiken und/oder das erforderliche finanzielle Engagement für den Kanton als zu hoch beurteilt werden, ist in jedem Fall auf eine Beteiligung am Aktien- oder Gesellschaftskapital zu verzichten, selbst wenn die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen würden. Es ist nicht das Ziel der Strategie, in unrentable oder zu risikoreiche Projekte zu investieren. Entsprechend wichtig ist auch, dass wirklich vor jedem Beteiligungsentscheid das jeweilige Investitionsprojekt einer eingehenden Risiko- und Wirtschaftlichkeitsanalyse unterzogen wird.

c) Was ist zu unternehmen, wenn sich der Kraftwerksinitiant weigert, eine Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand zu akzeptieren?

Wenn sich ein Kraftwerksinitiant weigert, die Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand zu akzeptieren, wird der Regierungsrat dem Landrat empfehlen, auf die Erteilung einer Konzession zu verzichten.

3.3 Kantonale Energiegesellschaft

a) Was sagt die Strategie zu einer kantonalen Energiegesellschaft?

Die Gründung einer kantonalen Energiegesellschaft wurde in zwei Varianten untersucht:

- In der Variante I1 würde sich eine solche Gesellschaft auf die Stromproduktion und den Stromhandel konzentrieren.
- In der umfassenden Variante I2 würde die kantonale Energiegesellschaft alle Geschäftsbereiche eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens abdecken, von der Stromerzeugung über den Stromhandel und die Stromverteilung bis zur Energiedienstleistung.

Die beiden Varianten wurden zusammen mit weiteren 9 Strategievarianten einer umfassenden Beurteilung unterzogen. Dabei hat sich gezeigt, dass beide Varianten einer kantonalen Energiegesellschaft zum Spitzenquintett zählen. Im Vergleich zu den empfohlenen Strategien Mehrheitsbeteiligung oder Eigennutzung sprechen zurzeit folgende Gründe gegen die kantonale Energiegesellschaft:

⁴ Die maximal vertretbare Höhe des finanziellen Engagements im Einzelfall muss von der Finanzdirektion unter Abwägung des gesamten Risikoportfolios des Kantons und der allenfalls bereits getätigten Investitionen in die Strombranche festgelegt werden.

- Die Strategie I2 mit einer alle Geschäftsbereiche umfassenden kantonalen Energiegesellschaft lässt sich nur realisieren, wenn die im Kanton Uri tätigen Stromversorgungsunternehmen (EWA, EWE, EWU) bereit sind, ihr Verteilnetz in die Gesellschaft einzubringen. Der Aufbau einer parallelen Netzinfrastruktur wäre volkswirtschaftlich unsinnig, seine Zulässigkeit ist rechtlich überdies umstritten. Die drei kontaktierten Werke haben sehr zurückhaltend bis ablehnend reagiert, ihre Anlagen in eine kantonale Energiegesellschaft einzubringen. Klar wäre, dass die heutigen Eigner eine volle Entschädigung der eingebrachten Werte verlangen würden. Insbesondere müssten auch die Verteilnetze abgekauft werden, was aufgrund der sehr kapitalintensiven Investitionen einen hohen Mittelbedarf erfordern würde.
- Die Strategie I1 sieht nebst der Stromproduktion vor allem auch eine eigenständige Verwertung der erzeugten Energie durch die neue kantonale Energiegesellschaft vor. Ein erfolgreiches Agieren am Strommarkt erfordert erstens ein sehr grosses Knowhow und zweitens ist eine kritische Mindestenergiemenge erforderlich, um die Kosten decken zu können. Entsprechend lässt sich dieser Geschäftszweig erst entwickeln, wenn der Kanton über genügend Energie aus Beteiligungen verfügt. Dies dürfte frühestens mit dem Heimfall der Reusskonzessionen oder auf Initiative eines anderen EVU der Fall sein. Zum heutigen Zeitpunkt ist es allerdings noch nicht erforderlich, bereits abschliessend festzulegen, wer die Verwertung der Energie dannzumal vornehmen wird

b) Wird eine kantonale Energiegesellschaft abgelehnt?

Nein, die Schaffung einer kantonalen Energiegesellschaft wird nicht grundsätzlich abgelehnt. Jedoch kann sie in Form eines alle Geschäftsbereiche umfassenden Elektrizitätsversorgungsunternehmens nur bei entsprechendem Verkaufswillen der heutigen EVUs realisiert werden. Hierzu gibt es keine Signale und zudem würden grosse finanzielle Mittel beansprucht ohne dass gegenüber den empfohlenen Strategien Mehrheitsbeteiligung bzw. Eigennutzung deutliche Vorteile zu erkennen sind.

Beschränkt sich die kantonale Energiegesellschaft auf die Stromproduktion und den Stromhandel, so steht sie nicht im Widerspruch zu den Strategien Mehrheitsbeteiligung bzw. Eigennutzung. Sie stellt vielmehr einen möglichen Endpunkt einer langfristigen Entwicklung dar, falls der Kanton seine Mehrheitsbeteiligungen oder Eigennutzungen in einer Art „Holdinggesellschaft“ zusammenführen will. Im heutigen Zeitpunkt besteht jedoch kein Bedarf, bereits eine solche „Holdingstruktur“ zu bilden, viel wichtiger ist, dass sich der Kanton die Mehrheit an der Wasserkraftnutzung sichert.

c) Soll die kantonale Energiegesellschaft ein Fernziel bleiben?

Ja, die kantonale Energiegesellschaft in Form einer Produktions- und Handelsgesellschaft kann ein langfristiges Ziel der Urner Energiepolitik bleiben. Sie kann insbesondere als „Auffanggefäss“ interessant werden, wenn Uri in Zukunft über bedeutende Mehrheitsbeteiligungen an Kraftwerkanlagen verfügt. Dies dürfte aber kaum vor dem Auslaufen der grossen Reusskonzessionen der Fall sein.

d) Wieso lohnt sich für den Kanton Uri der Aufbau oder die Beteiligung an einem Verteilnetz nicht?

Der Aufbau eines parallelen Verteilnetzes zu den bestehenden heutigen Anlagen von EWA, EWE und EWU ist – nebst der Frage der rechtlichen Zulässigkeit – aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll. Es müssten grosse Investitionen getätigt und Ressourcen beansprucht werden, ohne dass für die heutigen Stromkunden ein spürbarer Zusatznutzen entstehen würde.

Die Beteiligung an einem Verteilnetz in Form eines Einkaufs in ein bestehendes Netz ist für den Kanton Uri aus ökonomischer Sicht ebenfalls nicht sinnvoll: Der Kanton Uri könnte zwar in Zukunft von den Einnahmen an den Netznutzungsgebühren mitprofitieren. Der Verkäufer wird aber diese Gewinnchancen in den Verkaufspreis „einpreisen“, so dass für Uri netto letztlich ein „Nullsummenspiel“ verbleibt.

3.4 Position des Kantons zum EWA

a) Warum soll der Kanton seine aktuellen Energiebezugsrechte nicht ins EWA einbringen und damit die Beteiligung am EWA erhöhen?

Der Wert der kantonalen Energiebezugsrechte ist aufgrund der tiefen Strommarktpreise aktuell gering. Aus dem Erlös der Bezugsrechte könnte in der Folge auch nur ein kleiner zusätzlicher Anteil am Aktienkapital des EWA erworben werden. Die grundsätzlichen Mehrheitsverhältnisse zugunsten der CKW würden sich nicht ändern und dementsprechend ist auch nicht ersichtlich, was der Gewinn einer solchen Strategie wäre.

b) Wäre eine Mehrheitsbeteiligung am EWA nicht sinnvoller anstatt sich an mehreren Kraftwerksanlagen zu beteiligen?

Das EWA ist für Uri ein wichtiges Unternehmen. Mit dem Kerngeschäft Stromproduktion und Stromverteilung stellt das EWA für einen grossen Teil der Urner Bevölkerung und Wirtschaft die Stromversorgung sicher und ist mit über 290 Mitarbeitenden einer der grössten Arbeitgeber im Kanton Uri. Zudem bietet das EWA mit einem breit gefächerten Lehrstellenangebot auch über 60 Lernenden eine attraktive Ausbildungsmöglichkeit an. Weiter hält der Kanton am EWA eine Beteiligung von 29%.

Aus Sicht des Kantons ist das EWA für die Umsetzung der Strategien G und F mit seinen eigenen Kraftwerksanlagen, seinem Knowhow in Produktion und Verkauf von Strom und seiner Marktposition in Uri ein interessanter Partner. Eine Mehrheitsbeteiligung am EWA kann daher für Uri eine langfristig interessante Perspektive sein.

Trotz dieser grundsätzlich positiven Einschätzung steht ein **käuflicher Erwerb** einer Mehrheitsbeteiligung **im heutigen Zeitpunkt** aus folgenden Überlegungen **nicht im Vordergrund**:

- Bei einem Einkauf ins EWA müsste der Kanton anteilmässig auch den Wert des Verteilnetzes und der stillen Reserven entschädigen. Die Einkaufskosten würden in der Folge im heutigen Zeitpunkt entsprechend hoch ausfallen.
- Mittelfristig ist davon auszugehen, dass beim Auslaufen der Bürgler- und Isenthaler-Konzession der Wert des EWA ohne Erneuerung der Konzessionen unter Druck gerät, weil das EWA seine wichtigsten Produktionsmöglichkeiten verliert. Entsprechend könnten dannzumal die Aktien deutlich günstiger erworben werden oder zumindest die Erneuerung der Konzessionen mit einem Gegengeschäft einer Mehrheitsbeteiligung am EWA verbunden werden.

Bietet sich anstelle eines käuflichen Erwerbs eine andere Möglichkeit zur Übernahme einer Mehrheitsbeteiligung an, so wird dies durch die Strategien G und F nicht ausgeschlossen. Eine Mehrheitsbeteiligung an neuen Kraftwerken oder nach dem Heimfall bestehender Kraftwerke könnte z.B. im Rahmen der Konzessionsverhandlungen ausgehandelt werden. Die Kosten einer solchen Beteiligung würden sich auf das anteilmässige Aktienkapital beschränken, welche für das Betreiben der Kraftwerksanlage minimal erforderlich sind. Beim Heimfall sind diese Investitionen im Vergleich zum (noch) bestehenden Anlagenwert in der Regel klein.

Zusammengefasst: Weil die Strategien F und G eine zukünftige Mehrheit am EWA nicht ausschliessen und die Rahmenbedingungen zur Erreichung einer Mehrheitsbeteiligung in der Zukunft besser sind, ist heute nicht der richtige Zeitpunkt für einen käuflichen Erwerb der Aktienmehrheit. Sofern sich andere Möglichkeiten zur Übernahme der Aktienmehrheit bieten, so müsste eine solche Option vertieft geprüft werden. Von Bedeutung wird diese Frage sicherlich spätestens beim Auslaufen der Bürgler- und Isenthaler-Konzession sein.

c) Wird das EWA mit der empfohlenen Strategie (Mehrheit an Kraftwerkanlagen oder Eigennutzung) geschwächt?

Nein, die empfohlenen Strategien führen zumindest bis zum Heimfall der grossen Wasserrechtskonzessionen, was noch rund 30 Jahre dauert, nicht zu einer Schwächung des EWA. Im Bereich der Stromverteilung und im Installationsgeschäft wird das EWA von den empfohlenen Strategien überhaupt nicht tangiert. Und im Bereich der Stromproduktion wird der Besitzstand des EWA gewahrt: Die heutigen Produktionsmöglichkeiten des EWA mit der Bürgler- und Isenthaler-Konzession werden nicht angetastet, sondern sind bis zum Auslaufen der Konzessionen unbestritten.

3.5 Verwendung und Vermarktung der Energie

a) Wie profitieren die Urnerinnen und Urner von der Mehrheit resp. von der Eigennutzung der Kraftwerksanlagen?

Die Urnerinnen und Urner können entweder direkt in Form von günstigen Energiepreisen profitieren, sofern dies die Endverteiler (EWA, EWE, EWU) unter dem heutigen Marktregime

zulassen.⁵ Oder sie können in indirekter Weise profitieren, wenn der Strom am Energiemarkt verkauft wird und die Einnahmen in die Staatskasse fliessen.

b) Wird der Strom aus den Kraftwerkenanlagen mit der neuen Strategie in erster Linie für die Urner Bevölkerung und Wirtschaft verwendet oder soll der Strom möglichst teuer am Strommarkt verkauft werden?

Die Strategie äussert sich zu dieser politischen Frage nicht. Wichtig ist, dass mit der Mehrheitsbeteiligung oder Eigennutzung der „Topf“ an Einnahmen oder billigem Strom gesichert ist.

Wie und in welcher Form der „Topf“ aus den Energiebezugsrechten zwischen der Urner Bevölkerung und der Urner Wirtschaft verteilt wird, ist losgelöst von der Eignerstrategie zu beantworten. Für die Verteilung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Strom wird möglichst teuer am Strommarkt verkauft, damit ein möglichst grosser finanzieller Nutzen aus der Mehrheitsbeteiligung respektive der Eigennutzung der Kraftwerkenanlagen zugunsten der Staatskasse resultiert. Daraus werden entweder Steuersenkungen oder zusätzliche staatliche Leistungen (z.B. Aktivitäten der Wirtschaftsförderung) finanziert.
- Der Strom wird zu den günstigen Gestehungskosten in die Urner Stromversorgung eingespeist, soweit dies die Endverteilern im heutigen Marktregime zulassen.⁶ Bevölkerung und Wirtschaft profitieren dann in Form von tiefen Energiepreisen.

Aus ökonomischer Sicht ist die Abgabe von verbilligtem Strom nicht zu empfehlen. Die Anreize zur Förderung der Energieeffizienz würden dadurch vermindert und profitieren würden von einer solchen Lösung in erster Linie die Grossverbraucher.

Demgegenüber ermöglicht die Verwendung der Einnahmen aus dem Verkauf des Stroms zu Gunsten des allgemeinen Staatshaushalts, eine effiziente und (wahrscheinlich) gerechtere Verteilung der Finanzmittel, die jeweils von Regierungsrat und Landrat festgelegt werden kann.

c) Soll in Zukunft die Vermarktung der Energie durch das Amt für Energie vorgenommen werden?

Es ist nicht vorgesehen, dass das Amt für Energie des Kantons Uri als Stromhändler am Markt auftritt. Dazu fehlt das entsprechende Knowhow. Die Verwertung der Energie aus den Energiebezugsrechten und Beteiligungen soll den Profis überlassen werden und könnte wie folgt organisiert werden:

⁵ Kommt die Marktliberalisierung für die Endverbraucher (< 100 MWh/Jahr) nicht, dann liefert nur der Netzbetreiber mit Netzgebietszuweisung elektrische Energie an die „gefangenen“ Kunden. Der Kanton kann in einer solchen Situation den Netzbetreibern in Uri die günstige Energie zwar anbieten, diese sind aber rechtlich nicht verpflichtet, die Energie zu übernehmen. Sie haben grundsätzlich die Möglichkeit, zuerst den Strom aus ihren allenfalls teureren Produktionsanlagen zu Gestehungskosten ins Netz einzuspeisen.

⁶ Vgl. hierzu Fussnote 5.

- Das Paket der Energiebezugsrechte wird jeweils für eine bestimmte Zeitperiode ausgeschrieben. Den Zuschlag für die Vermarktung erhält jenes Unternehmen, welches die besten Konditionen (z.B. Gewinnbeteiligung kombiniert mit fixer Entschädigung) bieten würde.
- Ebenfalls denkbar ist, dass die Energiebezugsrechte einem Urner Unternehmen zur Vermarktung übertragen werden und der Kanton den Erlös nach Abzug der Vermarktungskosten und einer angemessenen Gewinnbeteiligung erhält.

d) Verfügt der Kanton über genügend Strom, um am internationalen Stromhandel mitzumachen?

Unabhängig von der verfügbaren Strommenge ist nicht vorgesehen, dass der Kanton Uri am Strommarkt als Stromhändler auftritt. Vielmehr soll er diese Aufgaben professionellen Vermarktungsgesellschaften überlassen.

e) Braucht es eine UrElectra für die Vermarktung der Energie aus kantonalen Beteiligungen?

Eine UrElectra ist für die Vermarktung der Energie aus kantonalen Beteiligungen und/oder Energiebezugsrechten nicht zwingend erforderlich (vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt c).

Sie kann aber langfristig sinnvoll sein, um die Kraftwerksbeteiligungen und Bezugsrechte des Kantons in einer Gesellschaft bündeln zu können. Die UrElectra wäre dann zuständig für die Verwaltung der Beteiligungen und für die optimale Vermarktung der eingebrachten Energie. Hierzu kommen verschiedenen Zusammenarbeitsformen mit bereits am Strommarkt tätigen Unternehmen infrage.

3.6 Arbeitsplatzsicherheit und Gewährleistung der Energieversorgung

a) Warum wird der Arbeitsplatzsicherheit und der Gewährleistung der Energieversorgung bei der Wahl der Strategie nicht eine grössere Bedeutung gegeben?

Tatsächlich haben die finanziellen Aspekte der Wasserkraftnutzung für den Kanton Uri heute und in Zukunft eine weit grössere Bedeutung als die Sicherung der Energieversorgung und die Arbeitsplätze in der Stromproduktion. Diese Einschätzung basiert auf folgenden Fakten:

- Die **Erlöse aus der Wasserkraftnutzung** nehmen im Vergleich zu den Steuereinnahmen bereits heute eine bedeutende Stellung ein. Aufgrund der beabsichtigten Steuersenkungen wird diese Bedeutung noch steigen.
- Die **Versorgungssicherheit** wird heute durch das Stromversorgungsgesetz gewährleistet. Es ist kaum denkbar, dass es im Kanton Uri zu wenig Strom gibt, in der restlichen Schweiz aber genug; und es ist auch nicht denkbar, dass es im Kanton Uri

genug Strom gibt, in der restlichen Schweiz aber zu wenig; dies ist technisch faktisch ausgeschlossen, es sei denn, man kappe die Leitungen an der Kantonsgrenze. Zudem hat das Bundesgericht im Zusammenhang mit der Klage zur Göschenalpkonzession festgestellt, dass die CKW bei nicht ausreichender Stromversorgung im Kanton Uri Strom ab dem Kraftwerk Göschenen zu Gestehungskosten liefern müsste.

- Der Gestaltungsspielraum bezogen auf die **Sicherung von Arbeitsplätzen** im Rahmen der Eignerstrategie ist gering, weil nur wenige Arbeitsplätze in einem unmittelbaren Zusammenhang zur Produktion von Strom aus Wasserkraft stehen. Die Kraftwerke werden heute fernbetrieben, entsprechend klein ist der Personalbedarf. Die bestehenden Arbeitsplätze hängen zudem nicht nur von Entscheidungen innerhalb der im Kanton Uri tätigen Kraftwerksbetreibenden ab. Beispielsweise würde ein Entscheid zur Zentralisierung von Dienstleistungen innerhalb der Axpo Holding zu einem Verlust von Arbeitsplätzen führen, ohne dass der Kanton Uri im Rahmen der Konzessionen für die Wasserkraftwerke darauf Einfluss nehmen könnte. Die Festlegung einer bestimmten Mindestzahl Arbeitsplätze im Rahmen von Konzessionierungen ist ebenfalls nicht sinnvoll. Andere Instrumente (z.B. Wirtschaftsförderung) sind für die Schaffung von Arbeitsplätzen besser geeignet.

3.7 Bezug zum Schutz- und Nutzungskonzept erneuerbare Energien (SNEE)

a) Ist die Eignerstrategie ein Ersatz für das SNEE?

Nein, die Eignerstrategie ist kein Ersatz für das SNEE. Beide Instrumente haben aber einen Bezug zur Gesamtenergiestrategie:⁷

- Das SNEE ist ein Ergebnis der Umsetzung der Massnahme 3.1 „Optimierung Wasserkraftnutzung zur Stromerzeugung“. Das SNEE bestimmt, welche Gewässer künftig genutzt werden können und welche der Natur und Landschaft ungeschmälert erhalten bleiben. Damit wurde die Rechtssicherheit bezüglich der Realisierung von Kraftwerksprojekten deutlich erhöht, sodass Bewilligungs- und Konzessionsverfahren reibungsloser und schneller abgeschlossen werden können. Bei der Nutzung aller im SNEE vorgesehenen Potentiale können die in der Strategie vorgesehenen Produktionssteigerungen von 10% (ca. plus 150 GWh) deutlich übertroffen werden.
- Die Eignerstrategie legt fest, in welchem Ausmass sich der Kanton an der zukünftigen Nutzung der Uner Wasserkraft (bestehende und neue Anlagen) beteiligen soll. Bezüglich der Ausgestaltung der Neuanlagen gelten die Vorgaben des SNEE.

⁷ Kanton Uri (2013), Aktualisierte Gesamtenergiestrategie Uri. Im Internet: http://www.ur.ch/dl.php/de/50e56300f321c/gesamtenergiestrategie_uri.pdf

b) Was verändert sich mit der neuen Strategie in Bezug auf den Umweltschutz?

Die neue Strategie hat grundsätzlich keinen Einfluss auf den Umweltschutz. In der Bewertung haben die Strategien mit einer Mehrheitsbeteiligung und Eigennutzung in Bezug auf die Umweltanliegen ganz leicht besser abgeschnitten als die anderen Strategien. Dies basiert auf der Einschätzung, dass die öffentliche Hand im Unterschied zu privaten Investoren, nebst der reinen Renditeberechnung, in ihre Entscheidung meist auch noch andere Aspekte (hier Anliegen der Umwelt) einbezieht.

3.8 Ordnungspolitische Fragen**a) Sollte sich aus ordnungspolitischer Sicht der Staat nicht generell von Beteiligungen an privatwirtschaftlichen Unternehmen fern halten?**

Der Staat sollte grundsätzlich nicht als Konkurrent zur Privatwirtschaft auftreten. In diesem Sinn sind Aufgaben, welche von der Privatwirtschaft wahrgenommen werden können, dieser zu überlassen.

In der Strombranche ist es allerdings so, dass der weitaus grösste Teil der produzierten Energie aus Kraftwerkanlagen stammt, die sich im Besitz der öffentlichen Hand befinden. In Uri beläuft sich dieser Anteil sogar auf über 90%, allerdings befindet sich nur ein kleiner Anteil davon in Urner Hand. Der weitaus grösste Anteil der Stromproduktion mit Urner Wasserkraft ist im Besitz der nordostschweizerischen Kantone (Anlagen der Axpo, CKW und des EWA) und der SBB.

Ein Verzicht des Kantons Uri auf die Beteiligung an Kraftwerksanlagen würde demnach nicht die Privatwirtschaft stärken, sondern vor allem die Gewinne der ausserkantonalen Eigentümer (SBB, Nordwestschweizer Kantone) erhöhen.

Zudem ist die Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand an Kraftwerksanlagen kein Neuland im Kanton Uri. So sind zum Beispiel die Gemeinde Erstfeld oder die Korporation Ursern Eigentümerinnen von Energieversorgungsunternehmen (Gemeindewerke Erstfeld, Elektrizitätswerk Ursern).

Die rechtspolitischen Absichten des Kantons in Sachen Umgang mit seinen Beteiligungen und Governance sind in den Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien) dargelegt. Die PCG-Richtlinien sind wegleitend sowohl für bestehende Beteiligungen wie auch für das Eingehen von neuen Beteiligungen. Die Beteiligungen gemäss vorliegender Strategie sind PCG-konform.

b) Warum wird eine Beteiligung der Gemeinden an den Erträgen aus der Wasserkraftnutzung nicht vorgesehen?

Die Gewässerhoheit liegt gemäss dem Urner Gewässernutzungsgesetz ausschliesslich beim Kanton und den Kooperationen. Entsprechend haben die Gemeinden keinen Anspruch auf

eine Beteiligung an den Einnahmen aus der Wasserkraftnutzung. Dieser Grundsatz war auch Basis für den Ausgleich der finanziellen Verhältnisse und die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Rahmen des innerkantonalen Finanzausgleichs im Jahr 2008. Dieses Instrument hat sich bewährt, insbesondere auch im Ausgleich zwischen den Gemeinden. Wird der Grundsatz der Wasserhoheit durchbrochen, in dem sich in Zukunft einzelne Gemeinden an den Erträgen aus der Wasserkraft beteiligen können, müsste auch der innerkantonale Finanzausgleich angepasst werden.

3.9 Risiken

a) Welche Risiken geht der Kanton mit der Eignerstrategie ein? Sind diese Risiken für einen kleinen Kanton wie Uri überhaupt tragbar?

Mit dem vorgesehen stärkeren Engagement des Kantons in der Wasserkraftnutzung geht der Kanton Uri finanzielle, technische und operative Risiken ein. Bezüglich der finanziellen Risiken kann unterschieden werden zwischen dem Rentabilitätsrisiko der Kraftwerksanlagen und dem Risiko einer Reduktion der Wasserzinseinnahmen:

- Rentabilitätsrisiko der Kraftwerksanlagen: Ein Rentabilitätsrisiko besteht kurzfristig dann, wenn die Erträge aus der Stromproduktion tiefer sind als die Gestehungskosten. Langfristig ist davon auszugehen, dass bei anhaltend tiefen Strommarktpreisen die Wasserzinsen reduziert würden, sodass ein Rentabilitätsrisiko nur verbleiben würde, wenn die Gestehungskosten abzüglich der Wasserzinsen grösser sind als der Ertrag aus der Stromproduktion.
- Risiko einer Reduktion der Wasserzinsen: Das Risiko, dass mindestens ein Teil der Wasserzinserträge wegfällt, besteht dann, wenn die Gestehungskosten (inkl. Wasserzinsen) einer grossen Zahl von Kraftwerken nicht mehr durch den Marktpreis gedeckt werden können. In diesem Fall ist es wahrscheinlich, dass die Ansätze für Wasserzinsen reduziert werden, um die Rahmenbedingungen für die Wasserkraftnutzung in der Schweiz zu verbessern.

Unter den technischen und operativen Risiken werden Risiken verstanden, die mit dem Bau von Stauanlagen oder Druckleitungen (z.B. Bruck der Druckleitung etc.) oder mit dem Betrieb und der Steuerung der Anlagen verbunden sind.

Während die technischen und operativen Risiken mittels Versicherungen reduziert werden können, verbleiben die Rentabilitätsrisiken sowie das Risiko einer Reduktion der Wasserzinsen beim Kanton. Während Ersteres ein zusätzliches Risiko darstellt, trägt der Kanton Uri bereits heute das Risiko einer Reduktion der Wasserzinsen. Es stellt sich folglich nicht die Frage nach der Tragbarkeit, sondern nach dem Willen, ein zusätzliches Risiko einzugehen, um einerseits zusätzliche Erträge aus der Wasserkraftnutzung zu erhalten und andererseits im Falle einer Reduktion der Wasserzinse, wegfallende Erträge (teilweise) kompensieren zu können.

b) Warum soll der Kanton angesichts der jüngsten Entwicklungen im Strommarkt seine Beteiligung an Kraftwerken erhöhen? Sollte er sich nicht vielmehr möglichst vollständig zurückziehen, um die Risiken zu minimieren?

Ein Rückzug aus der Beteiligung an den Kraftwerken führt für Uri angesichts der hohen Bedeutung der Wasserzinsen nicht zu einer Minimierung der Risiken. Tritt tatsächlich die Situation ein, dass die Strommarktpreise auf dem tiefen Niveau von 2013/14 verharren, so wird die aktuelle Höhe des Wasserzinses unter Druck geraten, wie die bereits angelaufenen Diskussionen auf nationaler und kantonaler Ebene belegen.

Gerade in einer solchen Ausgangslage könnte mit einer höheren Beteiligung an der Energieproduktion der grossen Kraftwerkanlagen in Uri (Amsteg, Wassen, Göschenen, Lucendro) der Wegfall bei den Wasserzinseinnahmen kompensiert oder zumindest teilweise reduziert werden. Selbstverständlich lässt sich diese Kompensationswirkung nur erreichen, wenn die – wegen den tieferen Wasserzinsen in der Folge – reduzierten Gestehungskosten unterhalb des Strompreisniveaus zu liegen kommen. Dies kann für die grossen Kraftwerkanlagen in Uri mit grosser Wahrscheinlichkeit erwartet werden.⁸

Im Zeitpunkt des Heimfalls der Kraftwerkanlagen muss diese Einschätzung aktualisiert und überprüft werden. Wird die Einschätzung bezüglich Strompreis-Entwicklung und Gestehungskosten bestätigt, soll sich Uri für eine Mehrheitsbeteiligung oder Eigennutzung entscheiden.

c) Sollte sich der Kanton nicht auf die Wasserzinseinnahmen konzentrieren und die Risiken den Profis überlassen?

Bei der Beantwortung dieser Frage muss unterschieden werden, zwischen dem Engagement als Eigentümer von Produktionsanlagen im Strommarkt und der direkten Teilnahme am Energiehandel an der Börse:

- Bezüglich des Engagements im Strommarkt gilt es zu beachten, dass die Wasserzinseinnahmen auch nicht risikolos sind. Sie hängen – wenn auch nur indirekt – genauso von den Strommarktpreisen ab. Wenn die Strommarktpreise mittel- bis langfristig unter die Gestehungskosten fallen, steigt der politische Druck, die Wasserzinsen zu reduzieren. Da diese Entscheide auf Bundesebene gefällt werden können (der Kanton bestimmt zwar die Höhe des Wasserzinses, der Bund kann aber ein Maximum festlegen), hat der Kanton Uri, was das zulässige Wasserzinsmaximum angeht, nur beschränkte Einflussmöglichkeiten. Ein Fokus auf die Wasserzinseinnahmen erhöht das Risiko sogar noch, weil die Chance vergeben wird, bei anhaltend tiefen Strommarktpreisen den Rückgang der Wasserzinseinnahmen mit höheren Erträgen aus der Stromproduktion zu kompensieren.

Hinzu kommt, dass ein Festhalten am (hohen) Wasserzins auch zu einer Aufgabe der

⁸ Deren Gestehungskosten liegen nach Abzug der Wasserzinsbelastung zwischen 2.5 bis 5.2 Rp./kWh.

Wasserkraftnutzung durch den Betreiber der Wasserkraftanlage führen kann, womit sämtliche Erträge wegbrechen würden.

- Im Gegensatz zum Engagement im Strommarkt als Eigentümer soll der unmittelbare Stromhandel an der Strommarktbörse tatsächlich den Profis überlassen werden. Hier fehlt dem Kanton Uri das entsprechende Wissen (vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt 3.5c).

4 Heimfall KW Lucendro

4.1 Umsetzung der Eignerstrategie am KW Lucendro

Die aktualisierte Eignerstrategie sieht vor, dass der Kanton Uri bei Heimfällen mindestens eine Mehrheitsbeteiligung an der zukünftigen Nutzung der Wasserkraft anstrebt, sofern die Umsetzung des Projekts aus Sicht des Kantons Uri wirtschaftlich ist. Für den Heimfall Lucendro ist daher eine mit dieser Strategie kongruente Handlungsoption zu wählen. Die Handlungsoptionen „Eigennutzung Uri/Tessin“ sowie „Partnerwerk Uri/Tessin mit einem Dritten (beteiligt am Anteil des Kantons Uri)“ erfüllen diese Anforderung. Eine Nordableitung des Lucendro-Wassers wäre nicht wirtschaftlich und stellt daher keine echte Handlungsoption dar.

Die Bewertung der beiden verbleibenden Handlungsoptionen zeigt, dass die Gründung eines Partnerwerks gemeinsam mit dem Kanton Tessin zu favorisieren ist. Folgende Gründe sprechen für diese Wahl:

- Die „Eigennutzung Uri/Tessin“ schneidet bezüglich der Maximierung der Erträge besser ab, weil diese nicht noch mit einem Dritten geteilt werden müssen.
- Der Verzicht auf die Beteiligung eines Dritten am Hoheitsanteil des Kantons Uri führt auch dazu, dass sich weniger Schnittstellen und ein geringeres Konfliktpotenzial bei den Verhandlungen mit dem Kanton Tessin ergeben.
- Zudem bietet die Beteiligung eines Dritten bezüglich der Risikoexposition kaum Vorteile. Einerseits kann das Risiko bereits mit dem Kanton Tessin geteilt werden und andererseits ist es eher unwahrscheinlich, dass die Strommarktpreise langfristig unter die Gestehungskosten abzüglich der Wasserzinsen des Kraftwerks Lucendro fallen. Das Kraftwerk Lucendro verfügt über verhältnismässig tiefe Gestehungskosten und eignet sich als Speicherkraftwerk für die Produktion von qualitativ hochstehender Energie. Die Ertragswertanalyse über die nächsten 40 Jahre nach Konzessionsablauf hat zeigt, dass ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist.

Sollte sich wider Erwarten herausstellen, dass der Betrieb des Kraftwerks langfristig nicht wirtschaftlich ist, würde der Kanton Uri versuchen, die Konzession für das Kraftwerk an einen Dritten zu vergeben, der über eine positivere Einschätzung zur zukünftigen Entwicklung der Strommarktpreise und der Rahmenbedingungen verfügt.

4.2 Aktuelle Ausgangslage nach Kauf AET

Die Alpiq hat sich im Hinblick auf den Heimfall der Konzessionen entschieden, die Betreibergesellschaft des Kraftwerks Lucendro, die Alpiq Hydro Ticino SA (AHT), an die Azienda Elettrica Ticinese (AET) zu veräussern. Am 20. März 2015 wurde der Kaufvertrag unterschrieben.

Ging man ursprünglich davon aus, dass sich erst mit Ablauf der Konzession im Jahr 2024 ein Handlungsspielraum eröffnet, hat sich dies mit dem Verkauf der AHT an die AET geändert.⁹ Mit der Übernahmen der AHT durch die AET reduziert sich die Zahl der involvierten Beteiligten von drei auf zwei Partner. Der Kanton Tessin resp. die AET haben bezüglich ihrer Strategie klare Vorstellungen und sind an einer langfristigen Lösung mit dem Kanton Uri interessiert. Zudem bestehen auf Seiten der AET resp. des Kantons Tessin bereits Vorstellungen zu einer möglichen Beteiligung des Kantons Uri.

4.3 Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen ergibt sich aus der veränderten Ausgangslage. Der Kanton Uri soll möglichst rasch mit dem Kanton Tessin Verhandlungen aufnehmen, um:

- über eine Beteiligung am Kraftwerk Lucendro
- und eine vorzeitige Erneuerung der Konzession zu verhandeln.

Zudem ist im Detail mit dem Kanton Tessin zu klären, wie das Kraftwerk betrieben werden soll und wie die Parteien am Ertrag partizipieren.

⁹ Grundsätzlich müsste der Kanton Uri gemäss Konzessionsvertrag und WRG Art. 42 einer Übertragung der Lucendro Konzession auf die AET zustimmen, sofern die AET diese übernehmen möchte. Im vorliegenden Fall stellt sich diese Frage jedoch nicht, weil die AET zwar die Aktien der AHT mit allen Rechten und Pflichten übernommen hat, aber die Konzession nach wie vor bei der AHT verbleibt. Selbst wenn die AHT den Namen ändern sollte, bleibt sie Konzessionsnehmerin.

5 Antrag des Regierungsrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat folgendes zu beschliessen:

1. Der Bericht zur Eignerstrategie für Wasserkraftkonzessionen und zur Schaffung einer kantonalen Energiegesellschaft wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Postulat von Landrat Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, zur Schaffung einer kantonalen Energiegesellschaft wird als materiell erledigt abgeschrieben.